

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2926

vom 11. Oktober 1966

wh

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil hat am 17. November 1965 dem endgültigen Bau und Strassenlinienplan "Weiherweg" in Allschwil zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 1. bis 30. Januar 1966 statt. Sie wurde durch Publikation im Allschwiler Wochenblatt Nr. 50 vom 10. Dezember 1965 und durch eingeschriebenen Brief vom 22. Dezember 1965 (Postquittung) an die betroffenen Grundeigentümer hinreichend bekanntgegeben. Einsprachen sind keine eingegangen. Mit Schreiben vom 18. August 1966 ersucht der Gemeinderat von Allschwil um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Nach § 58 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes unterliegen die von den Gemeinden beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne der Genehmigung durch den Regierungsrat und erhalten damit allgemeinverbindliche Wirksamkeit. Gemäss konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Prüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

2. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungs-Beschlusses ergeben:

3. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

4. In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass der Weiherweg bereits korrigiert worden ist. Im Bebauungsplan, der von der Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil am 10. Oktober 1926 gutgeheissen und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3845 vom 8. November 1927 genehmigt wurde, ist er

bereits als Nebenstrasse enthalten. Im endgültigen Bau- und Strassenlinienplan wurde der Baulinienabstand mit 17.00 m und der Strassenlinienabstand mit 8.00 m festgesetzt. Nach den Bestimmungen von § 18 des kommunalen Bau- und Zonenreglementes ist somit das Profil einer Nebenstrasse 1. Klasse eingehalten. In bezug auf die Linienführung sind zwischen den beiden Plänen praktisch keine Abweichungen vorhanden. Die Einmessung der Bau- und Strassenlinien auf die Grenzen der Vermessung vermag den Anforderungen, wie sie in der entsprechenden Wegleitung des Regierungsrates (RRB 10.12.1943/4.6.1946) aufgestellt sind, zu genügen. Auch das zugehörige Längen- und das Normalprofil geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Dem Plan kann daher die Genehmigung erteilt werden.

- :/// 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil am 17. Nov. 1965 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Weiherweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 2/eBS/23/0 versehenen Situationspläne und das dazugehörige Längen- und Normalprofil.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Allschwil hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Allschwil (2),
an das Ingenieurbüro A. Aegerter &
Dr. O. Bosshardt AG, Maltgasse 30, Basel,
an das Grundbuchamt Binningen,
an das Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
- an die Planungsstelle (3),
an die Baudirektion.

Der Landschreiber:

Lehmann